

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 25. November 2025	Nr. 202
------	--------------------------------	---------

Jahresabschluss der Bremer Volkshochschule - Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen - für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 33 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) vom 1. Dezember 2009 sowie § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG) vom 22. Dezember 1998 hat der gemeinsame Betriebsausschuss für die Bremer Volkshochschule und die Stadtbibliothek Bremen für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, in seiner Sitzung am 30.09.2025 den Jahresabschluss 2024 per Umlaufverfahren festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2024

Der Senator für Kultur
gez. Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte
Vorsitzender des gemeinsamen Betriebsausschusses
der Bremer Volkshochschule und der Stadtbibliothek Bremen,
Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen

Anlage 1

Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2024

Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen					
Bilanz zum 31. Dezember 2024					
AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.129,00	51.129,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	5.851,00	31.598,00	II. Kapitalrücklage	3.707.578,00	3.707.578,00
II. Sachanlagen			III. Bilanzverlust	-4.888.619,65	-5.159.954,58
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.965.600,00	404.341,00	IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.129.912,65	1.401.247,58
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	907.651,41		0,00	0,00
	<u>1.965.600,00</u>	<u>1.311.992,41</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.961.446,10	1.343.590,41
	<u>1.971.451,00</u>	<u>1.343.590,41</u>	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			sonstige Rückstellungen	<u>2.254.688,73</u>	<u>2.242.742,58</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.665.730,36	2.178.947,44	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.219.114,95	1.159.748,95
2. Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen	<u>916.837,87</u>	<u>1.029.912,99</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen	680.804,39	1.442.018,66
	<u>3.582.568,23</u>	<u>3.208.860,43</u>	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>49.007,09</u>	<u>838.387,35</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.554.256,24	1.261.055,46		<u>1.948.926,43</u>	<u>3.440.154,96</u>
	<u>7.136.824,47</u>	<u>4.469.915,89</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.209.185,04	326.182,18
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>136.058,18</u>	<u>137.916,25</u>			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>1.129.912,65</u>	<u>1.401.247,58</u>			
	<u>10.374.246,30</u>	<u>7.352.670,13</u>		<u>10.374.246,30</u>	<u>7.352.670,13</u>

Anlage 2**Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen****Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024****Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen****Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	10.260.839,38	7.901.628,25
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand	5.279.472,48	4.989.912,76
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>722.037,13</u>	<u>431.648,61</u>
4. Gesamtleistung	16.262.348,99	13.323.189,62
5. Materialaufwand		
a) Kursbezogene Sachaufwendungen	-2.089.143,33	-1.753.688,77
b) Dozenten honorare	<u>-5.315.209,34</u>	<u>-4.702.880,50</u>
	<u>-7.404.352,67</u>	<u>-6.456.569,27</u>
6. Rohergebnis	8.857.996,32	6.866.620,35
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.443.584,51	-4.885.073,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.475.488,80	-1.283.371,43
- davon für Altersversorgung: EUR 362.493,89 (Vorjahr: EUR 325.883,18)		
	<u>-6.919.073,31</u>	<u>-6.168.444,80</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-338.658,82	-209.370,53
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.369.434,67</u>	<u>-1.331.063,08</u>
10. Betriebsergebnis	230.829,52	-842.258,06
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.282,44	16.885,36
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>-681,25</u>
13. Finanzergebnis	<u>54.282,44</u>	<u>16.204,11</u>
14. Ergebnis nach Steuern	285.111,96	-826.053,95
15. sonstige Steuern	<u>-13.777,03</u>	<u>-1.978,90</u>
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	271.334,93	-828.032,85
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-5.159.954,58</u>	<u>-4.331.921,73</u>
18. Bilanzverlust	<u>-4.888.619,65</u>	<u>-5.159.954,58</u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 BremSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend

und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt 1.6 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass der Eigenbetrieb bilanziell überschuldet ist. Dies zeigt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein entwicklungsbeeinträchtigendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 BremSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko der aus Irrtümern resultierende, wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten in-ternen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 07. März 2025

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Heinrichs
Wirtschaftsprüfer